

## **Tagesordnung**

**der 16. Sitzung des Kreistages am  
Dienstag, 12. Juni 2007, 18.00 Uhr,  
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
2. Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg
3. Entwicklung eines Leitbildes für den Kreis Heinsberg als Grundlage für eine strategische Regionalpolitik
4. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gem. §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) – wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)
5. Festlegung von Wertgrenzen für Investitionen im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Klimaschutz bei Dienstreisen
- Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.05.2007 zum Sachstand „Erhalt der beiden Finanzamtsstandorte im Kreis Heinsberg“

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

7. Mitgliedschaft des Kreises Heinsberg im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Öffentliche Sitzung:**

#### **Tagesordnungspunkt 1:**

#### **Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kuratorium            | 10.05.2007            |
| Kreisausschuss        | 05.06.2007            |
| Kreistag              | 12.06.2007            |

Die Verwaltung beabsichtigt, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg, die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums am 10.05.2007 zugesandt wurde, mit Wirkung vom Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

#### **1. Einführung eines Kleingruppentarifs**

In Ziffer 2.1 der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist geregelt, dass eine Veranstaltung bei neun bis sechs Teilnehmenden stattfinden kann, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, das Gesamtentgelt für 10 Personen zu zahlen. Nunmehr ist beabsichtigt, anstelle dieses „Staffelentgeltes“ einen pauschalen „Kleingruppentarif“ einzuführen. Dieser soll bei neun bis sechs Teilnehmenden – unabhängig von der konkreten Teilnehmerzahl – ein um 25 % erhöhtes Gesamtentgelt betragen.

#### **2. Veränderung der Entgeltbefreiung für bestimmte Personengruppen**

Derzeit sind gemäß Ziffer 3.1 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10 gänzlich befreit. Zukünftig soll die vollständige Entgeltbefreiung durch eine 75 %ige Entgeltermäßigung ersetzt werden.

...

Begründungen/Erläuterungen:

Zu Ziffer 1.:

Das vor einigen Jahren eingeführte sog. „Staffelentgelt“ für Weiterbildungsveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmenden (Mindestteilnehmerzahl) hat sich grundsätzlich bewährt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass auch Veranstaltungen mit sechs bis neun Teilnehmenden durchgeführt werden können und dass durch die Erhöhung des Entgeltes gleichwohl entsprechende Einnahmen erzielt werden. Durch die Einführung eines pauschalierten „Kleingruppentarifs“ würden diese Vorteile weiterhin genutzt, jedoch eine für die Teilnehmer/innen, die Dozenten/Dozentinnen und die VHS-Verwaltung einfachere und transparentere Regelung angeboten.

Das Entgelt würde dann bei Veranstaltungen mit neun bis sechs Teilnehmenden um 25 % erhöht werden. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € Regelentgelt 45,00 € für Kleingruppen betragen. Dies entspräche dem heutigen Staffelentgelt für Veranstaltungen mit acht Teilnehmenden. Lediglich bei Veranstaltungen mit neun Teilnehmenden würde sich für die Teilnehmer/innen im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine finanzielle Verschlechterung ergeben. Besonders vorteilhaft würde sich diese Regelung auf die verwaltungs- und verfahrensmäßige Umsetzung auswirken, da entsprechende Einzelberechnungen entfallen würden. Das erhöhte Entgelt ist in jedem Falle – wegen der intensiveren Lehr- und Lernmöglichkeiten in Kleingruppen – gerechtfertigt. Da Weiterbildungsveranstaltungen der VHS mit unter 10 Teilnehmenden im Durchschnitt ca. sieben bis acht Teilnehmer/innen umfassen, wäre diese Regelung für die Volkshochschule im Wesentlichen kostenneutral.

Zu Ziffer 2.:

Die derzeitigen Teilnahmebedingungen der Volkshochschule sehen vor, dass Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare befreit sind. Diese Entgeltbefreiung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10. Nach einer überschlägigen Schätzung führt diese Regelung zu Mindereinnahmen von ca. 27.000,00 € je Jahr. Pro Semester nehmen ca. 500 bis 600 Personen diese Entgeltbefreiung in Anspruch. Ein Vergleich mit benachbarten Volkshochschulen, der allen Kreistagsabgeordneten vorliegt, zeigt, dass keine Volkshochschule derart weitgehende persönliche Befreiungstatbestände eingeführt hat. Außerdem ist festzustellen, dass in letzter Zeit sowohl die ARGE als auch die Agentur für Arbeit verstärkt Personen gezielt auf Weiterbildungsangebote der Anton-Heinen-Volkshochschule mit der Begründung verweisen, dass diese für den entsprechenden Personenkreis kostenlos seien; bei anderen Weiterbildungsanbietern werden entsprechende Kurs- und Seminarteilnahmen durch ARGE und Agentur für Arbeit refinanziert. Im Übrigen bestünde bei Einführung einer 75 %igen Entgeltermäßigung immer noch eine deutliche finanzielle Entlastung des entsprechenden Personenkreises. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtstundenvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € lediglich 9,00 € für Personen mit einem Ermäßigungsanspruch kosten.

...

Auf Vorschlag des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

- „2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,50 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Teilnehmer/innen. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 3. Persönliche Ermäßigung
  - 3.1 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %. Dieser Personenkreis unterliegt nicht dem Kleingruppentarif gemäß Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung. Eine nachträgliche Entgelterstattung ist nicht möglich. Diese Entgeltermäßigung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10.
- 4. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2007/2008 in Kraft.“

Die Beschlussempfehlung erfolgte zu Ziff. 2.1 einstimmig sowie zu Ziff. 3.1 mehrheitlich bei sieben Gegenstimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 2:**

#### **Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss        | 05.06.2007            |
| Kreistag              | 12.06.2007            |

Mit der oben genannten Verordnung vom 12.03.1997 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2002 - hatte der Kreis Heinsberg von der Ermächtigung des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss Gebrauch gemacht, den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen innerhalb bestimmter festzulegender Zeiten zu gestatten. Bei den Waren handelte es sich um frische Milchprodukte, Bäcker- und Konditorwaren, Blumen sowie Zeitungen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daraufhin das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 erlassen. § 5 LÖG regelt nunmehr den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. Für den Verkauf gilt danach ein einheitliches Zeitfenster von fünf Stunden, das von den Verkaufsstellen selbst festzulegen ist.

Angesichts der neuen Rechtslage gelten die auf Grund § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnungen nicht mehr weiter fort. Die Bezirksregierung empfiehlt den Kreisen und kreisfreien Städten deshalb mit Verfügung vom 18. Januar 2007, die ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit auch formell aufzuheben.

Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg vom 12.03.1997 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2002 - aufzuheben.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Entwicklung eines Leitbildes für den Kreis Heinsberg als Grundlage für eine strategische Regionalpolitik**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss        | 05. Juni 2007         |
| Kreistag              | 12. Juni 2007         |

In seiner Sitzung am 21.02.2006 hat der Kreistag die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises (WFG) beauftragt, ein wirtschaftsbezogenes Leitbild zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, zur Einbettung dieses wirtschaftsbezogenen Leitbildes in ein umfassendes Leitbild für den Kreis Heinsberg eine Vorlage zu erstellen.

Im Rahmen der vorstehend genannten Erstellung eines umfassenden und homogenen Leitbildes fanden mehrere Sitzungen des vom Kreistag eingesetzten „Lenkungsausschusses“ sowie der Arbeitsgruppe „Verwaltung“, der Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ und der Arbeitsgruppe der „kreativen Kreiskenner“ statt.

Nachdem der für die inhaltliche Systematik gewählte Ansatz, mit dem u. a. globale, nationale und regionale Gegebenheiten, Entwicklungen und Trends zu beschreiben und deren Auswirkungen auf den Kreis Heinsberg zu untersuchen waren, entsprechend umgesetzt war, erhielten alle Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 28.02.2007 die seinerzeit aktuelle Textfassung des Leitbildes. Im Rahmen einer von der WFG vorgenommenen Präsentation im Anschluss an die Kreistagssitzung vom 27.03.2007 erfolgte eine entsprechende inhaltliche Diskussion des in Rede stehenden Leitbildes zwischen den einzelnen Kreistagsfraktionen.

Im Nachgang hierzu fanden umfangreiche Ergänzungsvorschläge der Verwaltung sowie der eingangs erwähnten Arbeitsgruppen entsprechende Berücksichtigung, die es schließlich ermöglichten, das ursprüngliche „wirtschaftsbezogene“ Leitbild zu einem „allgemeinen“ Leitbild für den Kreis Heinsberg weiterzuentwickeln. Des Weiteren wurden inhaltliche Anmerkungen der Kreistagsfraktionen aufgegriffen und entsprechend berücksichtigt. Eine Ausfertigung des nunmehr fertig gestellten Leitbildes des Kreises Heinsberg wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses zugesandt.

Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

- Zwei komplette zusätzliche Handlungsfelder („3.9 Bildung, Weiterbildung und Kultur als Standortfaktoren stärken“ und „4.1 Solide Haushaltspolitik – Bewahrung der Handlungsmöglichkeiten in der Zukunft“) sind hinzugekommen.
- Zusätzliche Handlungsansätze/Umsetzungshinweise wurden aufgenommen. Teilweise hat sich auch deren Zuordnung auf Handlungsfelder geändert.

...

- Die Reihenfolge der Handlungsfelder wurde geändert, einerseits weil in einem „allgemeinen“ Leitbild nicht die wirtschaftsbezogenen Handlungsfelder gebündelt am Anfang stehen sollten, andererseits, weil in den Arbeitsgruppen eine Priorisierung von sechs Handlungsfeldern erfolgt ist.

Den Kreistagsfraktionen wurde diesbezüglich bereits vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eine Arbeitsfassung des Leitbildes zur Verfügung gestellt, in der die Veränderungen gegenüber der Präsentationsfassung vom 27.02.2007 farblich hervorgehoben sind.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung, das allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Leitbild des Kreises Heinsberg zu beschließen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 4:**

**Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gem. §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) – wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)**

| <b>Beratungsfolge</b>                 | <b>Sitzungstermin</b> |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 31.05.2007            |
| Kreisausschuss                        | 05.06.2007            |
| Kreistag                              | 12.06.2007            |

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.05.2005 haben die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gegründet. Die Agentur für Arbeit ist für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Beratung und Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten) verantwortlich. Die Kreise und kreisfreien Städte tragen als kommunale Träger nach den §§ 16, 22 und 23 Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, einige einmalige Leistungen und die besonderen sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben, das sind im Einzelnen die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen.

Nach § 10 Abs. 3 des ARGE-Gründungsvertrages beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 mittlerer Dienst) pro 650 Fälle. Bezogen auf 10.500 Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 ergibt sich unter Zugrundelegung dieses Schlüssels ein kommunaler Pflichtanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von ca. 10,2 %. In der Trägerversammlung am 05.03.2007 hat man sich für die Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils auf 9.300 Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2007 verständigt, woraus derzeit ein kommunaler Pflichtanteil in Höhe von 9,04 % an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE resultiert.

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2007 hatte Herr Landrat Pusch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung darüber berichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eigene Berechnungen zur Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils angestellt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, nur eine pauschale Quote in Höhe von 12,6 % an den gesamten Verwaltungskosten sei akzeptabel.

...

Gleichzeitig habe das BMAS die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgefordert, mit allen kommunalen Trägern, bei denen sich aus dem ARGE-Gründungsvertrag ein deutlich unter 12,6 % liegender kommunaler Pflichtanteil ergibt, eine einvernehmliche Anhebung des Prozentsatzes auszuhandeln und für den Fall, dass die Kommune dazu nicht bereit sei, die Verträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Alternativ könne auch eine Spitzabrechnung durchgeführt werden, wobei eine solche Abrechnung der kommunalen Kosten nur auf Grundlage überprüfbarer und qualifizierter Belege akzeptabel sei.

Der Kreis habe gegenüber der Agentur für Arbeit Aachen zu erkennen gegeben, dass er nicht ohne weiteres einen Prozentsatz von 12,6 % akzeptieren werde, andererseits sei ein konkreter Kostennachweis nur unter erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu erbringen, der den ohnehin überlasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ARGEn kaum zuzumuten sein dürfte. Die Agentur für Arbeit Aachen sehe sich unter dem Druck des BMAS gezwungen, den Vertrag nunmehr vorsorglich zum 31. März d. J. zu kündigen. Nach Auffassung des Kreises sei allerdings im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 21 des ARGE-Gründungsvertrages eine Kündigung erstmalig am 31.03.2010 möglich.

Dieser Auffassung hat sich die Agentur für Arbeit Aachen nicht angeschlossen, sondern mitgeteilt, den Vertrag bis zum 30.06.2007 mit Wirkung zum 31.03.2008 außerordentlich kündigen zu müssen, falls eine Vertragsänderung nicht zustande komme.

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich in ihren Sitzungen am 25.04. und 22.05. mit der beabsichtigten Kündigung und Anpassung des ARGE-Vertrages beschäftigt. Die Thematik wurde ausgiebig diskutiert, wobei die Haltung und Vorgehensweise der BA auf Verärgerung und Unverständnis stieß. Dennoch kam man überein, Herr Landrat Pusch solle mit der Agentur für Arbeit mit dem Ziel verhandeln, eine Festschreibung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % für die gesamte Vertragslaufzeit zu erreichen.

Die Agentur für Arbeit Aachen sah sich außerstande, auf das Verhandlungsangebot des Kreises Heinsberg einzugehen und hat ihrerseits einen Vorschlag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen ARGE-Gründungsvertrages vorgelegt, der in einer nochmals geänderten Fassung allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31.05.2007 zugesandt wurde.

Folgende Vertragsänderungen sind vorgesehen:

**Ziffer 2:**

§ 10 Absatz 3, letzter Abschnitt, Satz 5

„Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 m. D.) pro 650 Fälle.“

wird gestrichen.

...

**Ziffer 3:**

§ 18 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab dem 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile).

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.“

**Ziffer 4:**

§ 21 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„ Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum **31.12.2009** befristet.“

Eine Teilkündigungsregelung wird ergänzt:

„Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.“

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich am 22.05. mit dem Änderungsentwurf befasst und hat zu dem Entwurf in der vorgenannten überarbeiteten Fassung im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung und unter Zurückstellung bestehender Vorbehalte gegen die Vorgehensweise der BA ihre Zustimmung erteilt.

**Ziffer 1** des Änderungsvorschlages betrifft zwar nicht den kommunalen Finanzierungsanteil, der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Passus in § 8 Abs. 3

„Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises  
Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)  
im Frauenhaus und im betreuten Wohnen“  
...

gestrichen werden kann, da die Übertragung der Bearbeitung dieser Fälle im Hinblick auf Meldung und Abführung von Rentenbeiträgen außerhalb des IT-Systems A2LL gemäß § 173 SGB VI nicht zulässig ist. Es besteht bereits Einvernehmen, das entsprechende Personal des Kreises an die ARGE abzuordnen, ohne in die Organisation des Sozialamtes einzugreifen.

Zur Veranschaulichung der Vertragsänderungen wird auf die allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Synopse verwiesen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, dem Änderungsentwurf des ARGE-Gründungsvertrages in der von der Verwaltung erarbeiteten und von der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz genehmigten Fassung zuzustimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Festlegung von Wertgrenzen für Investitionen im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Finanzausschuss       | 22.05.2007            |
| Kreisausschuss        | 05.06.2007            |
| Kreistag              | 12.06.2007            |

Nach dem bisher geltenden Haushaltsrecht sollen Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung erst beschlossen werden, wenn zuvor durch einen Kostenvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde (§ 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - a.F.).

Nach dem zukünftig geltenden NKF-Haushaltsrecht gilt als Grenze für die Notwendigkeit der Durchführung von Kostenvergleichen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht mehr der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“. Vielmehr muss nun der Kreistag unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze festlegen (§ 14 GemHVO n.F.). Diese Wertgrenze schafft einen Rahmen für den Umgang der Verwaltung mit der Planung und Ausführung von Investitionen.

Wird die vom Kreistag festgelegte Wertgrenze für Investitionen nicht überschritten, muss vor Beginn der Investition mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Die Wertgrenze für Investitionen ist nicht nur für den Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, sondern auch für den Ausweis der Investitionsmaßnahme im Haushalt von Bedeutung. Nach dem zukünftig geltenden NKF-Haushaltsrecht sind Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Kreistag festgelegten Wertgrenze einzeln im Haushalt auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO n.F.). Diese Regelung stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen über einzelne wesentliche Investitionen nach wie vor unmittelbar im Haushaltsplan erkennbar sind. Unterhalb der festgelegten Wertgrenzen wird lediglich die Summe aller investiven Einzahlungen und Auszahlungen und die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen je Produktgruppe des Kreises Heinsberg abgebildet.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Festlegung der Wertgrenze nach Bauinvestitionen und allen sonstigen Investitionen zu trennen. Für Bauinvestitionen wird eine Wertgrenze von 50.000 € und bei allen sonstigen Investitionen von 25.000 € vorgeschlagen.

...

Der Wert einer einzelnen Investition bemisst sich nach der Summe der geplanten Auszahlungen im gesamten Investitionszeitraum. Hierzu zählen die geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Auszahlungen für Baumaßnahmen und Auszahlungen für weitere Investitionsgüter (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen).

Die Festlegung, welche geplanten Auszahlungen einer Einzelmaßnahme zuzuordnen sind, hängt von mehreren Merkmalen ab. Eine genaue Festlegung ist nur unter Berücksichtigung des einzelnen Sachverhaltes zu der geplanten Investition möglich.

Beispiele:

Bei Investitionen in bewegliches Anlagevermögen, z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist jedes Anlagegut als Einzelmaßnahme zu sehen. Wird für ein Anlagegut die Wertgrenze überschritten, sind die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 GemHVO n.F. zu beachten, und die Investition ist einzeln im Haushalt auszuweisen.

Bei Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen, z.B. Gebäude, gehören die sachlich zusammenhängenden Planwerte für Auszahlungen des gesamten Planungszeitraumes zu einer Einzelmaßnahme. Es erfolgt also keine Aufteilung der Maßnahme in Einzelgewerke. Wird im gesamten Planungszeitraum die Wertgrenze überschritten, sind die Anforderungen nach § 14 Abs. 2 GemHVO n.F. zu beachten, und die Investition ist einzeln im Haushalt auszuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ersatz- oder Modernisierungsinvestitionen ist dagegen jedes Gewerk als einzelne Baumaßnahme einzustufen.

Die Verwaltung hat den Vermögenshaushalt 2007 des Kreises Heinsberg nach den vorgeschlagenen Wertgrenzen ausgewertet:

Mit einer Wertgrenze ab 50.000,- Euro für Bauinvestitionen würden insgesamt 27 von 31 Maßnahmen und damit über 85 % des Investitionsvolumens für Baumaßnahmen einzeln ausgewiesen. Hinzu kämen ggf. Gewerke, die im Haushalt als Einzelmaßnahme ausgewiesen würden. Bei einer Wertgrenze ab 25.000,- Euro für die sonstigen Investitionen würden 11 von 15 Maßnahmen einzeln ausgewiesen.

Es ist beabsichtigt, die interne Vergaberichtlinie des Kreises Heinsberg vom 06.11.1997 nach erfolgter Beschlussfassung des Kreistages über die Wertgrenzen entsprechend anzupassen.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Festlegung der Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 und § 14 GemHVO n.F. von 50.000 € bei Bauinvestitionen und von 25.000 € bei den sonstigen Investitionen zu beschließen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 6:**

#### **Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Klimaschutz bei Dienstreisen**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss        | 05.06.2007            |
| Kreistag              | 12.06.2007            |

Auf den allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses übersandten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2007 wird hingewiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2007 hat die Verwaltung zum Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung genommen:

„Die Initiative der atmosfair gGmbH, wonach Flugreisende freiwillig für ihre durch den Flug verursachten Klimagase einen finanziellen Betrag zahlen, der z.B. in Solar-, Wasserkraft-, Biomasse- oder Energiesparprojekte in Entwicklungsländern investiert wird, ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich begrüßenswert. Diese wie auch viele andere vergleichbare Initiativen im Umweltbereich tragen der zunehmenden Belastung des Weltklimas Rechnung. In diesem Zusammenhang ist unsere Gesellschaft in der Verantwortung und stellt sich im Hinblick auf spätere Generationen dieser Herausforderung durch eine Vielzahl von Umweltschutzmaßnahmen. Auch der Kreis Heinsberg trägt durch sein umweltbewusstes Verwaltungshandeln im Rahmen der Freiwilligkeit, wie z.B. durch:

- Ökologisches Beschaffungswesen
- Solaranlagen für 2 kreiseigene Gebäude in Planung
- Installation von Gebäudeleittechnik bei Neubau und Sanierung von kreiseigenen Gebäuden
- Energieeinsparung und Nutzung umweltgerechter Energien im Rahmen der kreiseigenen Gebäudewirtschaft (s. Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung des Bauausschusses am 03.08.2006)
- sukzessive Umrüstung der Dieseldienstfahrzeuge, soweit dies technisch möglich ist, mit Russpartikelfiltern (die Dienstfahrzeuge des Landrats und des Kreisdirektors verfügen bereits über entsprechende Filter)

hierzu bei.

...

In Bezug auf Flugreisen von Mitarbeitern des Kreises bzw. von Kreistagsabgeordneten ist zu erwähnen, dass diese sich im Regelfall auf Dienstreisen in die beiden Partnerkreise in Schottland bzw. Ungarn beschränken und aufgrund des sehr geringen Umfangs zu vernachlässigen sind. Aus Gründen der Zeitersparnis und Wirtschaftlichkeit wird in diesen Fällen ausnahmsweise auf das Flugzeug zurückgegriffen und auf eine Dienstreise per Bahn bzw. Kraftfahrzeug verzichtet. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der geltenden Verpflichtung, dass Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sind. Eine in diesem Zusammenhang freiwillig zu erbringende zusätzliche Geldleistung würde diesem Grundsatz zuwider laufen.

Aus den vorstehend genannten Gründen erscheint es geboten, sich in Bezug auf den Erwerb von Klimaschutzzertifikaten Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Verwaltung kann eine Beschlussfassung im Sinne des Antrags der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher nicht befürworten.“

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.



## Fraktion der SPD im Kreistag Heinsberg



SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den Landrat  
des Kreises Heinsberg

Herrn Stephan Pusch  
- Im Hause -

Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

Tel.: (02452) 13-1720  
Fax: (02452) 13-1725

spd-fraktion@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 24. Mai 2007

### Nachrichtlich:

Fraktion der CDU  
Fraktion B 90/Die Grünen  
Fraktion der FDP

### Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung hier: „Finanzamtsstandorte“ - Sachstand

Sehr geehrter Herr Landrat,

in seiner Sitzung am 19.12.2006 hat der Kreistag mehrheitlich – gegen die Stimmen der SPD - beschlossen, von der Fassung einer Resolution zum Erhalt der beiden Finanzamtsstandorte im Kreis Heinsberg (Erkelenz und Geilenkirchen) abzusehen und die Ergebnisse des Prüfverfahrens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB), welche im Januar 2007 vorliegen sollten, abzuwarten.

In Ihrem Schreiben vom 14. November 2006 regten Sie an, dass die Verwaltung sich um eine sehr kurzfristige Vorlage des Prüfberichtes nach Erscheinen kümmert und nach Unterrichtung, die Kreispolitik durch eine Resolution o. ä. reagieren kann.

Sehr geehrter Herr Landrat, wir bitten Sie folgende Frage in der Kreistagssitzung am 12. Juni 2007 zu beantworten:

Vorsitzender:  
**Heinz Hensen**  
Sandstr. 56  
41849 Wassenberg

Kassierer:  
**Hans-Jürgen Plein**  
Dürener Str. 88  
52511 Geilenkirchen

Beisitzer:  
**Karl-Heinz Röhrich**  
Heerleener Str. 66  
52531 Übach-Palenberg

Geschäftsführer:  
**RA Michael Stock**  
Konto Nr. 200 868 8  
Bankleitzahl 312 512 20 (KSK Heinsberg)

Stellv. Vorsitzender:  
**Friedel Rode**  
Windhausener Str. 36  
52531 Übach-Palenberg

Beisitzer:  
**Ralf Derichs**  
Theodor-Heuss-Str. 21  
41812 Erkelenz

Stellv. Landrat:  
**Heinz-Theo Tholen**  
Ahornstr. 12  
52525 Waldfeucht

**Geschäftszeiten:**  
Montags – Dienstags 09.00 – 14.00 Uhr  
Mittwochs – Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr



Liegt mittlerweile ein belastbares Ergebnis der Prüfung durch den BLB im Hinblick auf die Zusammenlegung der Finanzamtsstandorte Erkelenz und Geilenkirchen vor?

1. Wenn ja, wie lautet es?
2. Wenn nein, wieso liegt das Ergebnis fast zwei Monaten nach dem anvisierten Termin noch nicht vor? Gibt es bereits eine Tendenz des Ministeriums?

Die SPD-Kreistagsfraktion ist nach wie vor der Auffassung, dass der Kreistag so frühzeitig, wie möglich tätig werden sollte, um frühzeitig seine Position gegenüber dem Ministerium darzulegen.

Wir bieten allen Fraktionen des Kreistages nochmals an, einen gemeinsamen Resolutionstext zu verfassen und zu verabschieden, damit der Kreis Heinsberg gemeinschaftlich gegenüber der Finanzverwaltung auftreten kann.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Hensen  
(Vorsitzender)



Michael Stock  
(Geschäftsführer)